

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

**Glutz Deutschland GmbH,
42551 Velbert, Deutschland**

Stand 02/2020

1. Allgemeines

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind auf alle von Glutz Deutschland GmbH (nachfolgend „Glutz“) ausgeführten Lieferungen sowie Leistungen (z.B. Schulung, Services & Support) anwendbar. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Glutz ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Angebote von Glutz, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2** Im Fall von Schulungs-, Service- & Supportverträgen (Beratung, Planung, Installation, Inbetriebnahme, Anwenderschulung, Wartungs- und Interventionseinsätze, etc.) gelten vorrangig die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen; diese AGB gelten ergänzend.
- 1.3** Mündliche Absprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung von Glutz wirksam. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- 1.4** Der Vertrag zwischen Glutz und dem Kunden gilt, vorbehaltlich der Bereinigung aller wesentlichen technischen und kommerziellen Einzelheiten, mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Glutz durch den Kunden, als abgeschlossen.

2. Umfang der Lieferung und Leistungen

- 2.1** Die Lieferungen und Leistungen von Glutz werden gemäss Auftragsbestätigung von Glutz ausgeführt.
- 2.2** Glutz behält sich das Recht vor, das für die Warenart geeignete Versandverfahren zu bestimmen und die dafür anfallenden Frachtkosten dem Kunden zu verrechnen. Wünscht der Kunde einen Eil- oder Expressversand oder den Abschluss einer Transportversicherung der Ware, so gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 2.3** Für Bestellungen bis zu einem Warenwert von € 250, wird ein Zuschlag von € 29 verrechnet. Anderslautende Vereinbarung vorbehalten.
- 2.4** Die Verpackung wird aufgrund der entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für Mehrwegverpackungen gelten ergänzend und vorrangig die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen. Gewünschte Sonderverpackungen werden getrennt verrechnet.

- 2.5** Die Rücklieferung von Waren erfordert die ausdrückliche Zustimmung von Glutz, sofern die Rücklieferung nicht im Rahmen der Mängelgewährleistung erfolgt. Glutz verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von 50% des Warenwertes. Allfällige Versand- und Verpackungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Rücksenders. Alle notwendigen Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten an zurückgesandten Waren werden entsprechend den erforderlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Nach Zeichnung, Massangaben oder extra angefertigte Produkte können auf keinen Fall zurückgenommen werden.

3. Verkaufs- und technische Unterlagen, Nutzungsrechte Software

- 3.1** Produktbeschreibungen von Glutz (z.B. Werbeangaben, Inhalte, Prospekte, Kataloge und/oder öffentlichen Äußerungen von Glutz, oder deren Mitarbeiter und Vertriebspersonen) stellen keine Beschaffenheitsbeschreibung oder Garantien dar.
- 3.2** Glutz ist Urheberin/Eigentümerin der dem Kunden gegebenenfalls zur Nutzung überlassenen Software inkl. des dazugehörigen Dokumentationsmaterials. Der Kunde erhält das nicht übertragbare Nutzungsrecht der mitgelieferten Software. Der Kunde darf Änderungen an der Glutz-Software nur mit schriftlicher Zustimmung von Glutz vornehmen. Die Verantwortung sowohl für die Auswahl der Software als auch für deren Inbetriebnahme und Anwendung liegt, sofern nicht anders vereinbart, allein beim Kunden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Endbenutzer-Lizenzvertrags zur Software.

4. Preise

- 4.1** Es gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von Glutz. Sofern in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von Glutz nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto, zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Mehrwertsteuer, gemäß FCA Werk von Glutz (INCOTERMS® 2010). Sämtliche weiteren Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport, Zollformalitäten etc.) gehen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Kunden.
- 4.2** Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als 2 Monate, ist Glutz berechtigt, die Vertragspreise entsprechend anzupassen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Energie-, Material- oder Rohstoffpreise eingetreten sind und Glutz diese Änderungen nicht zu vertreten hat. Eine Preiserhöhung wird nicht größer als 10 % sein.

- 4.3** Glutz behält sich eine Preisanpassung vor, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund verlängert wird, z.B. in einem der in Ziff. 7.2 genannten Gründe oder wenn die vom Kunden gelieferten Unterlagen und Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1** Es kommen innerhalb der von Glutz festgelegten Kreditlimite ausschliesslich 14 Tage netto (nach Rechnungsstellung) zur Anwendung, sofern von Glutz nicht anderweitig in Angeboten oder Auftragsbestätigungen schriftlich bestätigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf unserem Konto.
- 5.2** Sofern in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von Glutz nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen am Domizil von Glutz ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 5.3** Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % berechnet.
- 5.4** Ein Zahlungsverzug oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen Glutz zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Davon unberührt hat Glutz gemäß § 321 BGB zusätzlich das Recht, in den gesetzlich genannten Fällen Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantie) binnen angemessener Frist zu verlangen und Leistungen zu verweigern.

6. Schadenersatz bei Nichterfüllung

Wird ein Auftrag nach Fristsetzung auf Wunsch des Kunden nicht oder später als ursprünglich vorgesehen durchgeführt, so ist Glutz berechtigt, 20% des Auftragswertes als Schadenersatz zu verlangen. Statt der Pauschalsumme kann Glutz auch den tatsächlich eingetretenen Schaden fordern. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalles eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

7. Lieferfrist, höhere Gewalt

- 7.1** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die zu erbringenden Voraus- bzw. Anzahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte geklärt worden sind. Die Lieferfrist oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf bzw. bis zu dem Termin auf das vereinbarte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von Glutz, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.

7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen

- 7.2.1** Wenn Glutz die Angaben, die Glutz für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- 7.2.2** Wenn der Kunde, der Zulieferer oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.3** Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, so hat Glutz das Recht, die Lagerkosten nach Ablauf eines Monats nach Versand der Versandbereitschaftsmeldung in Rechnung zu stellen. Diese betragen im Minimum 1% des eingelagerten Warenwertes für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4** Bei Lieferverzug ist die Haftung für Verzugsschäden von Glutz im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Glutz haftet in diesen Fällen in Höhe von 0,5 % pro angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch in Höhe von max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung und wegen grob fahrlässigen Verzugs richtet sich nach Ziffer 13 und wird dadurch nicht berührt.
- 7.5** Unvorhergesehene, unvermeidbare und von Glutz nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, behördlicher Maßnahmen sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, z.B. Import- und Exportlizenzen, Embargos, Streiks und Aussperrungen, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System trotz Einhaltung der üblichen Schutzmaßnahmen, usw.) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Störung bei unserem Zulieferer oder während eines bestehenden Verzuges eintritt. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in dieser Ziffer 7.5 genannten Fällen ausgeschlossen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1** Die Gefahr geht gemäß FCA Werk von Glutz (INCOTERMS® 2010) auf den Kunden über, also sobald die Ware auf das vereinbarte Beförderungsmittel verladen worden ist.
- 8.2** Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Glutz nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Mitteilung der Versandbereitschaft, auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung / Leistungen

- 9.1** Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen, einschliesslich allfälliger Software, unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Glutz offene Mängel unverzüglich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber Glutz zu rügen. Die Rüge muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmaß des Mangels genau zu bezeichnen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 9.2** Der Kunde hat Glutz Gelegenheit zur Beseitigung der mitgeteilten Mängel zu geben.
- 9.3** Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer individuellen Vereinbarung.

10. Schulung, Services & Support

- 10.1** Es gelten primär die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen (vgl. Ziff. 1.2 oben).
- 10.2** Sofern Glutz Schulungs- oder Service- und Supportleistungen übernimmt und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reise- und Transportkosten. Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden ausserhalb der Glutz üblichen Geschäftszeiten oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt, hat der Kunde diese zusätzlich zu vergüten.
- 10.3** Bei dem Abschluss von Service- und Supportverträgen wird davon ausgegangen, dass das dem Vertrag zugrundeliegende Objekt leicht zugänglich ist und den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entspricht.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1** Glutz bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis Glutz die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Mit Abschluss des Vertrages gilt Glutz als vom Kunden ermächtigt, erforderlichenfalls auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in amtlichen Registern, gemäss anwendbaren Vorschriften, vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Glutz berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern. In der Rückforderung der Ware durch Glutz liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Glutz hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 11.2** Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ordentlich instandhalten und zugunsten von Glutz gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Glutz weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 11.3** Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Glutz nachkommt und sich nicht in Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräussern. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, kann Glutz die Befugnis zur Weiterverarbeitung und zur Weiterveräußerung widerrufen.
- 11.4** Ist die durch Glutz gelieferte Ware zum Weiterverkauf bestimmt, tritt der Kunde alle Forderungen in Höhe des Fakturabetrages von Glutz, einschliesslich Mehrwertsteuer, ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Glutz nimmt die Abtretungen an.

- 11.5** Wird die Ware mit anderen, nicht Glutz gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt Glutz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware (Fakturabetrag einschliesslich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- 11.6** Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Glutz um mehr als 20 von Hundert, so wird Glutz auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von Glutz freigeben.

12. Haftung für Mängel

- 12.1** Für Software wird generell keine Gewährleistung/Haftung übernommen. Insbesondere übernimmt Glutz weder eine Gewährleistung bzw. Haftung für den ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Software unter beliebigen Einsatzbedingungen noch für den störungsfreien Betrieb in Verbindung mit anderen vom Kunden betriebenen Software-Programmen.
- 12.2** Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen wird Glutz nach eigener Wahl entweder Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder – bei erheblichen Mängeln, die die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen – vom Vertrag zurückzutreten. Ferner steht es dem Kunden bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu, nach Maßgabe der Ziffer 13 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 12.3** Zugesicherte Eigenschaften und Garantien sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind. Die Zusicherung oder Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 12.4** Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Glutz die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.5** Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wird, übernimmt Glutz nicht.

13. Allgemeine Haftung

- 13.1** Glutz haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet Glutz nach Maßgabe der Garantiebestimmungen.
- 13.2** In allen übrigen Fällen haftet Glutz nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.
- 13.3** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bei gelieferten Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Alle sonstigen Ansprüche verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 gelten im Falle der Haftung von Glutz wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen, sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich von Glutz, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Dritten am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Diese Verpflichtung überträgt der Kunde auch seinen Mitarbeitenden. Verstösst der Kunde gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, hat er Glutz für alle Schäden oder Verluste schadlos zu halten.

15. Sorgfaltspflicht

Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Einbau und die Anwendung der Produkte und Leistungen von Glutz sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Dabei hat er die notwendige Sorgfalt und Sicherheitsaspekte zu beachten. Ist der Kunde Wiederverkäufer, hat er seinen jeweiligen Kunden alle für die Sicherheit notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, z.B. mit Hinweisen auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung oder in einer Bedienungsanleitung. Der Kunde beschafft sich die notwendigen Informationen selbst. Glutz steht dem Kunden dabei mit Schulungsprogrammen unterstützend zur Verfügung.

16. Datenschutz

16.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, zu welcher der Kunde mit der Auftragserteilung sein Einverständnis erklärt. Die Daten des Kunden werden für die Dauer des Bestehens dieser Geschäftsbeziehung aufbewahrt (auch elektronisch in unserem Kundenmanagementsystem „CRM“) und anschließend gelöscht, vorbehaltlich eventuell bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder wenn Glutz die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen noch benötigen sollte. Zugriff auf die Daten haben nur Mitarbeitende von Glutz und beauftragte Dienstleister (z.B. Service-Dienstleister bei Service und Wartungsverträgen), soweit diese die Daten zur vereinbarten Aufgabenerledigung benötigen. Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann eine Datenübermittlung an Gruppengesellschaften oder an Dritte in Staaten ausserhalb der Schweiz oder ausserhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO stattfinden.

16.2 Im Anwendungsbereich der DSGVO hat der Kunde bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäss Art. 15 bis Art. 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch Glutz. Die verantwortliche Person im Sinne von Art. 13 bzw. 14 DSGVO ist Herbert C. Huber. E-Mail: huber@erhardt-buerowelt.de

17. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen Glutz und dem Kunden und alle damit zusammenhängende Fragen ist ausschliesslich materielles deutsches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, anwendbar.

18.2 Der ausschliessliche Gerichtsstand für die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Glutz in Velbert/Deutschland. Glutz ist jedoch alternativ berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.